**Informationsblatt zur Umzugskostenvergütung**

 **nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG)**

**Anspruch auf Umzugskostenvergütung**

Eine Umzugskostenerstattung bzw. ein Zuschuss zu den Umzugskosten kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Personalservice der Universitätsverwaltung, Abt. 5.1 zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges. Außerdem muss der Umzug innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der schriftlichen Zusage durchgeführt werden.

 **Erstattungsfähige Auslagen**

**•Beförderungsauslagen:**

Bei Umzügen die mit einem Speditionsunternehmen durchgeführt werden sind mindestens 3 Kostenvoranschläge erforderlich. Diese müssen jeweils einen Gesamtpreis ausweisen, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkennt **(=Festpreis)**.

**•Reisekosten***:*

Umzugsreise: Erstattet werden die Fahrtkosten für alle Familienmitglieder von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung, sowie Tagegeld und evtl. anfallende Übernachtungskosten.

Besichtigungsreise: Es werden die Kosten von max. zwei Reisen für eine Person oder eine Reise für 2 Personen erstattet. Neben den Fahrtkosten können Tagegeld und Übernachtungskosten bis zu zwei Reise- und Aufenthaltstage gezahlt werden.

Vorbereitungsreise: Bei einer Reise zur Vorbereitung des Umzugs werden nur die Fahrtkosten vom Dienstort zur bisherigen Wohnung erstattet.

**•Mietentschädigung:**

Mietentschädigungen können beantragt werden, wenn Sie zeitgleich Miete aus zwei Mietverhältnissen

zahlen müssen. Für die bisherige Wohnung und die neue Wohnung. Erstattet werden die Kosten für die

Wohnung, die jeweils vor bzw. nach dem Umzug nicht genutzt wird. Die Erstattung für die bisherige

Wohnung ist auf längstens 6 Monate, für die neue Wohnung auf längstens 3 Monate begrenzt.

**•Maklergebühren:**

Maklergebühren werden bis zur Höhe der notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung

einer **Mietwohnung** erstattet. Bei Wohneigentum wird eine fiktive Miete zugrunde gelegt.

**•Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen***:*

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Sie richtet sich in

der Höhe nach der Besoldungs-/Vergütungsgruppe und nach dem Familienstand.

**Sonstiges**

Einlagerungskosten sind nicht erstattungsfähig.

Umzüge aus dem Ausland bei einer Einstellung an der Universität Heidelbergsind gem. § 13 LUKG wie Inlandsumzüge zu behandeln.

**Rückzahlung von Umzugskosten**

Die gewährte Umzugskostenvergütung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzuzahlen, wenn das Dienst - oder Arbeitsverhältnis bei der Universität Heidelberg aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges endet.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dieses Informationsblatt beinhaltet nur die wichtigsten Belange zur Beantragung der Umzugskostenvergütung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen, Ansprechpartner und die für die Beantragung erforderlichen Formulare finden Sie auf der Website des Personaldezernats:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/personal/umzug_trennung.html>